

Inhaltsverzeichnis

1. Vorbemerkung

2. Ordnungs- und Allgemeine Sicherheitsbestimmungen

- 2.1 Auf- und Abbauzeiten
- 2.2 Veranstaltungslaufzeit
- 2.3 Befahren des Messegeländes
- 2.4 Parken auf und im Umfeld des Messegeländes
- 2.5 Nutzungsbedingungen für Parkplätze
- 2.6 Feuerwehrbewegungszone, Hydranten
- 2.7 Gänge, Ausgänge, Rettungswege
- 2.8 Feuermelder, Feuerlöscheinrichtungen
- 2.9 Bewachung
- 2.10 Diebstahl
- 2.11 Notfallräumung
- 2.12 Sanitätsdienst
- 2.13 Behördliche Genehmigungen
- 2.14 Abgabe von alkoholischen Getränken
- 2.15 Abholung von Waren durch Besuchende
- 2.16 Tombola, Preisausschreiben, Gewinnspiele

3. Standbaubestimmungen

- 3.1 Auf- und Abbauarbeiten
- 3.2 Standnummerierung
- 3.3 Firmierung und Blendenbeschriftung
- 3.4 Standfläche
- 3.5 Erscheinungsbild
- 3.6 Standsicherheit
- 3.7 Bauhöhen
- 3.8 Genehmigungsfreie Ausstellungsstände
- 3.9 Genehmigungspflichtige Ausstellungsstände und Sonderbauten
- 3.10 Prüfung und Freigabe genehmigungspflichtiger Ausstellungsstände
- 3.11 Standbaumaterialien
- 3.12 Fußböden und Teppiche
- 3.13 Glas und Acrylglas
- 3.14 Besprechungsräume, Aufenthaltsräume
- 3.15 Ausgänge, Rettungswege, Türen
- 3.16 Geländer und Umwehrungen
- 3.17 Nägel, Haken, Löcher und Beförderung schwerer Lasten

- 3.18 Abhängungen/Eingriff in die Bausubstanz
- 3.19 Elektrische Installationen/Wasseranschluss
- 3.20 Dekorationsmaterialien
- 3.21 Verwendung Luftballons und Flugobjekte
- 3.22 Verwendung Pflanzenteile zur Dekoration
- 3.23 Abfall-, Wertstoff-, Reststoffbehälter
- 3.24 Leergut und Verpackungen
- 3.25 Rauchverbot
- 3.26 Aschenbehälter, Aschenbecher
- 3.27 Feuerlöscher
- 3.28 Pyrotechnik
- 3.29 Laseranlagen
- 3.30 Nebelmaschinen
- 3.31 Kochplatte, Scheinwerfer, Transformatoren
- 3.32 Sicherheitsbeleuchtung
- 3.33 Werbemittel/Werbung im Messegelände
- 3.34 Akustische und optische Vorführungen
- 3.35 Musikalische Wiedergaben (GEMA)
- 3.36 Explosionsgefährliche Stoffe/Munition
- 3.37 Kraftstoffbehälter an Ausstellungsstücken
- 3.38 Spritzpistolen und Nitrolacke
- 3.39 Brennbare Flüssigkeit und brennbare Gase
- 3.40 Spiritus und Mineralöle
- 3.41 Trennschleifarbeiten, Heißarbeiten und alle Arbeiten mit offener Flamme
- 3.42 Druck- und Flüssiggasanlagen, Druckgasflaschen
- 3.43 CE-Kennzeichnung von Produkten
- 3.44 Änderung nicht vorschriftgemäßer Stand- und Sonderbauten
- 3.45 Abbau Ausstellungsstand
- 3.46 Umgang mit Abfällen

4. Sonderbestimmungen für mehrgeschossige Ausstellungsstände

- 4.1 Bauanfrage
- 4.2 Brandschutzanforderungen

1. Vorbemerkung

Die Ravensburger Veranstaltungsgesellschaft mbH (nachfolgend RVG genannt) hat für Messen und Ausstellungen die vorliegenden Richtlinien erlassen mit dem Ziel, allen Beteiligten einen erfolgreichen und sicheren Ablauf der Veranstaltung zu ermöglichen. Die Technischen Richtlinien beruhen auf gesetzlichen und behördlichen Anforderungen und sind für alle Auszustellenden und Veranstaltende verbindliche Mindeststandards. Die Einhaltung der Richtlinien wird durch die Mitarbeiter/-innen der RVG, den Veranstaltenden und beauftragte Dritte kontrolliert.

Die zuständigen Baubehörden und Brandschutz-Dienststellen sind berechtigt, jederzeit neben der RVG die Einhaltung der Bestimmungen zu überprüfen und im Einzelfall zusätzliche Anforderungen zu stellen. Die Inbetriebnahme eines Ausstellungsstandes kann im Interesse aller Veranstaltungsteilnehmenden ganz oder zum Teil untersagt werden, wenn festgestellte Sicherheitsmängel bis zum Beginn der Veranstaltung nicht beseitigt worden sind.

2. Ordnungs- und Allgemeine Sicherheitsbestimmungen

2.1 Auf- und Abbauzeiten

Auf- und Abbauzeiten für Veranstaltungen sind den jeweiligen Besonderen Teilnahmebedingungen zu entnehmen. Während der Auf- und Abbauzeiten kann in den Hallen und im Freigelände gearbeitet werden. Abweichende Regelungen werden den Auszustellenden rechtzeitig bekannt gegeben.

2.2 Veranstaltungslaufzeit

Während der Veranstaltungslaufzeit sind die Hallen für den eine Stunde vor Messebeginn und bis zu einer halben Stunde nach Messeschluss zugänglich. Auszustellende, die in begründeten Einzelfällen über diesen Zeitpunkt hinaus auf ihrem Stand tätig sein müssen, bedürfen einer besonderen schriftlichen Genehmigung durch den Veranstaltenden.

2.3 Befahren des Messegeländes

Das Befahren des Messegeländes kann sowohl während der Auf- und Abbauzeiten als auch während der Veranstaltung von der Zahlung einer Kautions abhängig gemacht werden. Das Befahren des Messegeländes während der Veranstaltung ist grundsätzlich verboten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Messeleitung.

Soweit für das Befahren des Messegeländes gegen Kautionszahlung erfolgt, verfällt der hinterlegte Betrag, wenn die Beschickungszeit überschritten wird. Die Fahrzeuge müssen nach dem Entladen sofort das Messegelände verlassen. Wir bitten um Ihr

Verständnis für diese, im Interesse eines geordneten Fahrzeugverkehrs und Veranstaltungsablaufs, notwendige Maßnahme.

Um Verkehrsstockungen beim An- und Abtransport des Ausstellungsgutes zu vermeiden, bitten wir Sie, die Fahrzeuge sofort zu entladen und von den Hallen sowie Zufahrtswegen zu entfernen. Beachten Sie bitte die Anweisungen unseres Personals und der Polizei. Im Übrigen gelten auf dem gesamten Messegelände die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO).

2.4 Parken auf und im Umfeld des Messegeländes

Angrenzend, sowie innerhalb des Messegeländes steht eine begrenzte Anzahl Parkplätze zur Verfügung. Für Auszustellende gibt es Dauerparkausweise für PKW, LKW und Anhänger entsprechend der verfügbaren Kapazitäten. Parkausweise bestellen Sie bitte über das Bestellformular der Servicemappe (Technische Unterlagen). Diese Ausweise werden nicht versandt, sondern liegen nach schriftlicher Vorbestellung im Messebüro zur Abholung bereit.

2.5 Nutzungsbedingungen für Parkplätze

Durch die Nutzung des zur Verfügung gestellten Parkraums und den Erwerb eines Parkscheins erkennt der Besuchende die Geltung folgender Bestimmungen an:

1. Auf dem gesamten Parkplatz gilt die StVO.
2. Den Anweisungen des Parkpersonals ist Folge zu leisten. Das Parkpersonal übt für den Veranstaltenden das Hausrecht auf dem gesamten Parkgelände aus.
3. Die Benutzung des Parkplatzes und der Aufenthalt auf dem Parkplatz geschehen insoweit auf eigene Gefahr, dass der Veranstaltenden, das Parkpersonal oder die sonst Verantwortlichen nicht für Schäden haften, die im Zusammenhang mit der Nutzung des Parkplatzes oder sonst auf dem Parkgelände entstehen, es sei denn, dem Veranstaltenden, dem Parkpersonal oder den sonst Verantwortlichen ist Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen oder es geht um die Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.
4. Wertgegenstände sind aus den Fahrzeugen zu entfernen. Für gestohlene oder sonst abhanden gekommene Gegenstände, haften der Veranstaltende, das Parkpersonal oder die sonst Verantwortlichen nicht, es sei denn, ihnen kann Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden.
5. Die zu entrichtende Parkgebühr stellt lediglich das Entgelt für die Zurverfügungstellung des Parkraums dar. Sie beinhaltet bzw. begründet weder Be- noch Überwachungsleistungen des

Veranstaltenden, des Parkpersonals oder der sonst Verantwortlichen, noch sonstige Leistungen oder Fürsorgepflichten, abgesehen von zwingenden gesetzlichen Vorschriften.

6. Der Parkschein muss gut sichtbar hinter der Frontscheibe angebracht werden.

2.6 Feuerwehrbewegungszonen, Hydranten

Die notwendigen und durch Halteverbotsschilder gekennzeichneten Anfahrtswege und Bewegungsflächen für die Feuerwehr müssen ständig freigehalten werden. Fahrzeuge und Gegenstände, die auf den Rettungswegen und den Sicherheitsflächen abgestellt sind, werden auf Kosten und Gefahr des Besitzers entfernt. Hydranten in der Versammlungsstätte und im Freigelände dürfen nicht verbaut, unkenntlich oder unzugänglich gemacht werden.

2.7 Gänge, Ausgänge, Rettungswege

Alle Gänge und Ausgänge, die in den aushängenden Hallenplänen eingezeichnet sind, dienen in einem Notfall als Rettungswege! Sie müssen in voller Breite freigehalten werden. Sie dürfen nicht durch abgestellte oder hineinragende Gegenstände eingeengt werden. Die Türen in Rettungswegen müssen von innen leicht in voller Breite geöffnet werden können. Die Ausgangstüren und Notausstiege und deren Kennzeichnung dürfen nicht verbaut, überbaut, versperrt, verhängt oder sonst unkenntlich gemacht werden. Informationsstände oder Tische dürfen nicht an Zu- bzw. Ausgängen oder Treppenträumen aufgestellt werden.

2.8 Feuermelder, Feuerlöscheinrichtungen

Sprinkleranlagen, Feuermelder, Feuerlösch-einrichtungen, Rauchmelder, Schließvorrichtungen der Hallentore und andere Sicherheitseinrichtungen, deren Hinweiszeichen und die grünen Notausgangskennzeichen müssen jederzeit zugänglich und sichtbar sein. Sie dürfen nicht zugestellt oder zugebaut werden. Die Wirkung automatischer Feuerlöschanlagen darf durch Abdeckungen und Ausschmückungen nicht beeinträchtigt werden. Die Druckschläuche der Hydranten dürfen nicht für Auffüllzwecke verwendet werden (Behälter, Becken usw.). Brandschutzeinrichtungen wie Feuerschutzrolltore dürfen nicht unterbaut werden.

2.9 Bewachung

Eine allgemeine Bewachung der Messehallen und des Freigeländes während der Laufzeit der Veranstaltung sowie während der Auf- und Abbauzeiten erfolgt durch die RVG. Eine Bewachung des Messestandes muss im Bedarfsfall durch den Auszustellenden gesondert beauftragt werden. Aus Sicherheitsgründen dürfen Standwachen nur durch das von der

RVG beauftragte Bewachungsunternehmen gestellt werden (siehe Bestellschein).

2.10 Diebstahl

Bitte sichern Sie sich gegen Diebstahl während des Auf- und Abbaus sowie der Veranstaltungszeit ab. Melden Sie einen Diebstahl unverzüglich im Messebüro. Dort erfahren Sie, welche Polizeidienststelle für Sie zuständig ist. Wir empfehlen den Abschluss einer Ausstellungsversicherung, sowie eine Standbewachung. Beachten Sie bitte, dass die RVG keine Obhutspflichten für eingebrachtes fremdes Eigentum übernimmt.

2.11 Notfallräumung

Aus Sicherheitsgründen kann die Schließung von Räumen oder Gebäuden und deren Räumung von der RVG angeordnet werden. Alle Personen, die sich dort aufhalten, haben den Aufforderungen zu folgen und sich ins Freie zu begeben. Auszustellende haben ihre Mitarbeiter/-innen über das Verfahren zur Räumung ihres Standes im Zuge einer Hallenräumung zu informieren, gegebenenfalls sind eigene Räumungspläne zu erstellen und bekannt zu machen.

2.12 Sanitätsdienst

Auf dem Messegelände befinden sich Sanitätsräume. Bitte beachten Sie die Hinweise vor Ort.

2.13 Behördliche Genehmigungen

Auszustellende sind für alle erforderlichen Genehmigungen im Zusammenhang mit ihrer Veranstaltungsbeteiligung selbst verantwortlich. Insbesondere die geltenden gewerberechtlichen, versammlungsstättenrechtlichen, arbeitsschutzrechtlichen und polizeilichen Vorschriften müssen von jedem Auszustellenden in eigener Verantwortung eingehalten werden. Bestehende Zweifel sind mit den Bau- und Ordnungsbehörden und, soweit es sich um gewerberechtliche Vorschriften handelt, beim Gewerbeaufsichtsamt zu klären.

2.14 Abgabe von alkoholischen Getränken

Der Verkauf alkoholischer Getränke ist erlaubnispflichtig. Das Genehmigungsformular finden Sie in den Technischen Unterlagen.

2.15 Abholung von Waren durch Besuchende

Verkaufte Exponate, die zur Ausstattung des Standes gehören, dürfen (ausgenommen Verbraucherausstellungen) nur am letzten Ausstellungstag und nicht vor Veranstaltungsende abgegeben werden. Bei Abholung von Waren mit einem Fahrzeug ist die Einfahrt erst nach Veranstaltungsende möglich. Bitte stellen Sie sicher, dass Ihr Personal sowie die Kunden darüber richtig informiert werden.

2.16 Tombola, Preisausschreiben, Gewinnspiele

Diese dürfen nicht gegen Entgelt oder Spenden während der Veranstaltung durchgeführt werden. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Messeleitung.

3. Standbaubestimmungen

3.1 Auf- und Abbauarbeiten

Alle Auf- und Abbauarbeiten dürfen nur im Rahmen der geltenden arbeitsschutzrechtlichen, gewerberechtlichen und versammlungsstättenrechtlichen Bestimmungen durchgeführt werden. Ausstellende und deren beauftragte Servicefirmen sind für die Beachtung der Vorschriften verantwortlich. Auszustellende und von ihm beauftragte Servicefirmen haben sicherzustellen, dass es bei Auf- und Abbauarbeiten nicht zur gegenseitigen Gefährdung anderer Auszustellender und deren Servicefirmen kommt. Soweit erforderlich haben sie eine Person (Koordinator bzw. Koordinatorin) zu benennen, die die Arbeiten aufeinander abstimmt. Bei Verstößen gegen die gesetzlichen Bestimmungen oder gegen die Technischen Richtlinien kann durch die RVG und die zuständigen Behörden die Einstellung der Arbeiten angeordnet werden.

3.2 Standnummerierung

Alle Stände werden vom Veranstaltenden mit Standnummern gekennzeichnet. Die Standnummern sind während der gesamten Laufzeit der Veranstaltung sichtbar am Stand zu befestigen.

3.3 Firmierung und Blendenbeschriftung

Name und Anschrift des Auszustellenden müssen in gut erkennbarer Weise und Größe am Stand angebracht sein.

3.4 Standfläche

Die in der Standbestätigung angegebene Standfläche wird von der RVG gekennzeichnet. Auf dieser Grundfläche sind die Stände aufzubauen. Ausstellende müssen mit geringfügigen Abweichungen in der Standabmessung rechnen. Diese können sich unter anderem aus den unterschiedlichen Wandstärken der Trennwände ergeben. Pfeiler, Wandvorsprünge, Trennwände, Verteilerkästen, Feuerlöscheinrichtungen und sonstige technische Einrichtungen sind Bestandteile der zugeteilten Standflächen. Für Ort, Lage, Maße und etwaige Einbauten auf der Mietfläche ist deshalb nur das örtliche Aufmaß gültig. Ansprüche gegen die RVG infolge von Abweichungen zur Standbestätigung können nicht geltend gemacht werden.

3.5 Erscheinungsbild

Für die Gestaltung des Standes ist der Ausstellende verantwortlich. Geschlossene Wände, die an Besuchergänge grenzen, sind mit dem Veranstaltenden abzustimmen. Standrückseiten, die an Nachbarstände grenzen, sind neutral zu halten, um den Nachbarstand in dessen Gestaltung nicht zu beeinträchtigen. Auszustellende haben den Anschluss/die Abgrenzung an die Nachbarstände auf eigene Kosten gestalterisch einwandfrei herzurichten. Bei Nichtbeachtung dieser Vorschrift wird die Verblendung zum Nachbarstand auf Kosten des verursachenden Auszustellenden vorgenommen.

3.6 Standsicherheit

Ausstellungsstände, einschließlich Einrichtungen und Exponate, sowie Werbeträger sind so standsicher zu errichten, dass Leben und Gesundheit, sowie die Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet werden. Für die statische Sicherheit des Standes ist der Auszustellende verantwortlich und nachweislich. Der Einsatz von Kunststoffmaterialien (Kabelbinder, Gurte aus Kunststoffgewebe, Klebeband etc.) zur Befestigung statisch beanspruchter Teile ist nicht gestattet.

3.7 Bauhöhen

Die Standbauhöhe beträgt allgemein 2,50 m und darf nicht überschritten werden, es sei denn, dass die besondere Lage des Standes dies zulässt und die RVG eine schriftliche Genehmigung erteilt.

3.8 Genehmigungsfreie Ausstellungsstände

Ausgehend davon, dass die Technischen Richtlinien bei der Gestaltung und Ausführung des Standes eingehalten werden, ist es bei eingeschossigen Standbauten mit einer Höhe von maximal 2,50 m in den Hallen nicht erforderlich, Zeichnungen zur Genehmigung einzureichen.

3.9 Genehmigungspflichtige Ausstellungsstände und Sonderbauten

Alle Ausstellungsstände über 2,50m Höhe, mobile Stände, Sonderbauten und -konstruktionen sind genehmigungspflichtig. Fahrzeuge und Container in den Hallen sind ebenfalls genehmigungspflichtig. Fahrzeuge mit Verbrennungsmotoren dürfen in den Hallen nur mit vollem Tank ausgestellt werden. Die Batterie ist abzuklemmen und der Treibstofftank muss abgeschlossen sein. Weitere Sicherheitsmaßnahmen, wie das Inertisieren der Tanks, bleiben in Sonderfällen vorbehalten. Bei Oldtimer-Fahrzeugen können von der Technischen Leitung besondere Maßnahmen angeordnet werden.

3.10 Prüfung und Freigabe genehmigungspflichtiger Ausstellungsstände

Für alle Messestände ab 2,50 m Höhe müssen vermaßte Standpläne, mindestens im Maßstab 1:100 mit Grundrissen und Ansichten, der RVG spätestens sechs Wochen vor Veranstaltungsbeginn in zweifacher Ausfertigung und in deutscher Sprache zur Genehmigung vorgelegt werden. Ein Exemplar der Standpläne geht nach Überprüfung mit dem Genehmigungsvermerk an den Auszustellende bzw. Standbauenden zurück. Ein weiteres Exemplar ist an das Bauordnungsamt des Veranstaltungsortes zur baurechtlichen Prüfung und Abnahme vor Ort einzureichen.

Anzeige- und genehmigungspflichtig sind:

- Zwei- und mehrgeschossige Ausstellungsstände.
- Kino- oder Zuschauerräume.
- (Sonder-) Bauten und Sonderkonstruktionen.
- Fliegende Bauten (z.B. Zelte ab 75 m² Grundfläche oder Aufbauten mit mehr als fünf Meter Höhe).

Der Auszustellende hat folgende Unterlagen bei der RVG in zweifacher Ausfertigung und ein Exemplar an das Bauordnungsamt bis spätestens acht Wochen vor Aufbaubeginn in deutscher Sprache einzureichen:

- a) geprüfte statische Berechnung nach deutschen Normen.
- b) Baubeschreibung.
- c) Standbauzeichnungen im Maßstab 1:100 (Grundrisse, Ansichten, Schnitte), Konstruktionsdetails in größerem Maßstab.
- d) Bei Vorlage einer Typenprüfung/Prüfbuch entfallen die Punkte a) und b)

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens werden dem Auszustellende/Standbauenden in Rechnung gestellt.

3.11 Freigelände

Die Freigeländeflächen sind asphaltiert oder mit Splitt bedeckt. Sie sind weder waagrecht noch planeben angelegt.

Die Bodenbelastbarkeit der Flächen beträgt ca. 200 kN/m² (gilt nicht auf den Schächten).

Bauten im Freigelände

Bauliche Anlagen und Exponate im Freigelände sind genehmigungspflichtig und unterliegen besonderen Bedingungen. Sie dürfen nur im bestimmungsgemäßen Zustand aufgestellt und betrieben werden, und sind in der Regel nachweis- und abnahmepflichtig.

Es gelten die Baden-Württembergischen Bauordnung (LBO), die Versammlungsstättenverordnung Baden-Württemberg (BW VStättVO), die Richtlinie über den Bau und Betrieb Fliegender Bauten (FIBauR), DIN EN 13782 und DIN EN 13814 (Fliegende Bauten – Zelte).

Die Aufstellung von Zelten **ab** 75 m² und anderen sogenannten „Fliegenden Bauten“ ist über das allgemeine Genehmigungsverfahren hinaus, gemäß § 75 (5) LBO fristgerecht, mindestens 14 Tage vor der geplanten Gebrauchsabnahme, schriftlich anzuzeigen bei der:

Ravensburger Veranstaltungsgesellschaft mbH
Gartenstrasse 6
88212 Ravensburg
info@-vg.de

Auch Zeltbauten **unter** 75 m² Grundfläche und ähnliche bauliche Anlagen (z.B. Show-Trucks, LED-Trucks, etc.) gelten als Fliegende Bauten. Diese sind lediglich von der Ausführungsgenehmigung und einer behördlichen Gebrauchsabnahme befreit. Diese Anlagen müssen grundsätzlich auch die technischen Vorgaben für Fliegende Bauten (nach DIN EN 13 782) sicher erfüllen. Ein geprüfter Standsicherheitsnachweis ist in jedem Fall einzureichen (siehe Punkt 3.10).

Der Aussteller hat sich eigenverantwortlich über die aktuellen und darüber hinaus vorausschauend zu erwartenden Witterungsbedingungen (Wind, Starkregen, Hagel, Schnee, Frost, etc.) zu informieren und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.

Lastenannahmen, Wind- und Schneelasten im Freigelände

Für statische Berechnungen sind die Lastannahmen nach DIN EN 1991 unter Beachtung des deutschen nationalen Anwendungsdokumentes oder einschlägiger Fachnormen anzusetzen. Bei allen Standbauten und Exponaten im Freigelände sind die regulären Winddruck- und Soglasten nach DIN EN 1991 nachweislich zu berücksichtigen. Abminderungen von Windlasten sind nur zulässig, wenn keine nachträglichen Sicherungsmaßnahmen oder Räumungen erforderlich werden.

Das Messegelände liegt in Windlastzone 2, Geländehöhe < 200 m über NN.

Bei Baumaßnahmen in der nicht schneefreien Jahreszeit (Oktober bis April) sind die regulären Schneelasten nach DIN EN 1991 anzusetzen.

Verankerungen im Boden

Mit vorheriger Abstimmung der RVG, sind Bodenverankerungen (z.B. Erdnägel)möglich. Grabungen im Freigelände sind verboten. Sie haften generell für alle Schäden und Folgen bei Beschädigungen von Rohrleitungen und Kabeln (auch wenn Ihnen hierzu eine gesonderte Freigabe und Erlaubnis der RVG vorliegt). Im Freigelände aufgebrachtes Material muss restlos entfernt und der ursprüngliche Zustand ist wiederherzustellen (z.B. Löcher verschließen).

3.12 Standbaumaterialien

Leicht entflammbare, brennend abtropfende oder toxische Gase bildende Materialien dürfen für den Standbau nicht verwendet werden. An tragende Konstruktionsteile können im Einzelfall aus Gründen der Sicherheit besondere Anforderungen gestellt werden. Die DIN 4102 (Brandverhalten von Baustoffen, Bauteilen) oder EN 13501-1 ist unbedingt zu beachten und einzuhalten.

3.13 Fußböden und Teppiche

Das Auflegen von Teppichen oder anderem Dekorationsmaterial unmittelbar auf den Hallenboden durch die Mieter hat so zu erfolgen, dass keine Rutsch-, Stolper- oder Sturzgefahr für Personen entsteht. Teppiche und andere Fußbodenbeläge sind unfallsicher zu verlegen und dürfen nicht über die Standgrenzen hinausragen. Es darf zum Fixieren nur Klebeband verwendet werden, das rückstandsfrei zu entfernen ist. Selbstklebende Teppichfliesen sind nicht zugelassen. Alle eingesetzten Materialien müssen rückstandslos entfernt werden. Es wird die Verwendung von Gewebeklebebandern mit PE/PP Klebern, giftfreien Lösungsmitteln, gefordert. Gleiches gilt für Substanzen wie Öle, Fette, Farben und Ähnliches. Die Hallenböden dürfen nicht gestrichen werden. Verankerungen und Befestigungen sind nicht gestattet.

3.14 Glas und Acrylglas

Es darf nur Sicherheitsverbundglas verwendet werden. Kanten von Glasscheiben müssen so bearbeitet oder geschützt sein, dass eine Verletzungsgefahr ausgeschlossen ist. Ganzglasbauteile sind in Augenhöhe zu markieren. Für

Konstruktionen aus Glas können zusätzliche Sicherheitsanforderungen gestellt werden.

3.15 Besprechungsräume, Aufenthaltsräume

Räume im Ausstellungsstand, die allseits umschlossen sind (geschlossene Räume) und keine optische und akustische Verbindung zur Halle haben, sind mit einer optischen und akustischen Warnanlage auszurüsten, um eine jederzeitige Alarmierung auf dem Stand zu gewährleisten. In Ausnahmefällen können Ersatzmaßnahmen genehmigt werden.

3.16 Ausgänge, Rettungswege, Türen

Ausgänge und Rettungswege und Standbereiche mit einer Grundfläche von mehr als 100 m² oder unübersichtlicher Aufplanung müssen mindestens zwei voneinander getrennte Ausgänge, Flucht-/ Rettungswege haben, die sich gegenüberliegen. Die Lauflinie von jeder Stelle auf einer Ausstellungsfläche bis zu einem Hallengang darf nicht mehr als 20 m betragen (§7 Abs. 5 VStättVO). Die Flucht-/ Rettungswege sind entsprechend der berufsgenossenschaftlichen Vorschriften BGV A8 zu kennzeichnen. Die Verwendung von Pendel-, Dreh-, Codier- sowie Schiebetüren in Flucht- und Rettungswegen ist nicht zulässig.

3.17 Geländer und Umwehungen

Allgemein begehbare Flächen, die unmittelbar an Flächen angrenzen, die mehr als 0,20 m tiefer liegen, sind mit Brüstungen zu umwehren. Umwehungen, die den Druck von Personen aufnehmen müssen, sind 1,10 m hoch auszubilden und müssen eine Horizontallast von 1,0 kN/lfdm aufnehmen können.

3.18 Nägel, Haken, Löcher und Beförderung schwerer Lasten

Das Einbringen von Bolzen und Verankerungen, sowie das Schlagen von Löchern in Hallenböden, -wände und -decken ist verboten. Schwere Lasten, Aufhubmaterial und Kisten dürfen nur mit gummibereiften Rollwagen oder Hubwagen in den Hallen transportiert werden. Bremsspuren durch Gummiabrieb sind zu vermeiden.

3.19 Abhängungen/Eingriff in die Bausubstanz

Hallenteile und technische Einrichtungen dürfen weder durch Standaufbauten noch durch Exponate belastet werden. Hallensäulen/Hallenstützen können innerhalb der Standfläche ohne Beschädigung derselben im Rahmen der zulässigen Bauhöhe umbaut werden. Abhängungen von der Hallendecke sind nur an den dafür vorgesehenen technischen Einrichtungen möglich und dürfen nur

durch die von der RVG beauftragten Fachfirmen ausgeführt werden.

3.20 Elektrische Installationen/Wasseranschluss

Anschlüsse an das bestehende Versorgungsnetz dürfen nur durch die von der RVG zugelassenen, mit der Versammlungsstätte vertrauten Fachfirmen vorgenommen werden. Auch für entsprechende Arbeiten innerhalb des Standes empfiehlt es sich, die durch die RVG zugelassenen Fachfirmen zu beauftragen (siehe Bestellformular Technische Unterlagen). Die elektrische Einrichtung am Ausstellungsstand ist nach den neuesten Sicherheitsvorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE) auszuführen. Insbesondere zu beachten sind VDE 0100, 0108, 0128 und ICE 60364-7-711. Der Anteil von hoch- oder niederfrequenten, in das Netz abgegebenen Störungen darf die in VDE 0160 und VDE 0838 (EN 50 006) und EN 61 000-2-4 angegeben Werte nicht überschreiten. Leitfähige Bauteile sind in die Maßnahmen zum Schutz bei indirektem Berühren mit einzubeziehen (Standerdung). Die Strom- und Wasserversorgung der Stände wird während der Veranstaltung täglich, sowie am letzten Messetag in der Regel eine Stunde nach Messeschluss aus Sicherheitsgründen eingestellt, soweit vom Auszustellende kein Dauerstrom beantragt wurde.

3.21 Dekorationsmaterialien

Dekorationsmaterialien müssen entsprechend DIN 4102 mindestens B1 oder mindestens Klasse C nach EN 13501-1, d.h. schwer entflammbar sein. Die Eigenschaft „schwer entflammbar“ kann nachträglich nur bei einem Teil dieser Stoffe mit einem Flammschutzmittel erreicht werden. Die verwendeten Flammschutzmittel müssen amtlich zugelassen sein. Die Bestätigung über die Schwerentflammbarkeit bzw. über die vorschriftsmäßig durchgeführte Imprägnierung ist zur jederzeitigen Einsichtnahme an den Ständen bereitzuhalten.

3.22 Verwendung Luftballons und Flugobjekte

Die Verwendung von mit Sicherheitsgas gefüllten Luftballons und sonstigen Flugobjekten in den Hallen und im Freigelände muss von der RVG genehmigt werden.

3.23 Verwendung Pflanzenteile zur Dekoration

Abgeschnittene Bäume und Pflanzen dürfen nur in frischem, grünem Zustand zu Dekorationszwecken verwendet werden. Wenn während der Dauer der Ausstellung festgestellt wird, dass Bäume und Pflanzen austrocknen und dadurch leichter entflammbar werden, so sind sie zu entfernen. Bäume

müssen bis etwa 50 cm über dem Boden astfrei sein. Laub- und Nadelgehölze dürfen ansonsten nur mit feuchtem Wurzelballen verwendet werden.

3.24 Abfall-, Wertstoff-, Reststoffbehälter

In den Ständen dürfen keine Wertstoff- und Reststoffbehälter aus brennbaren Materialien aufgestellt werden. Wertstoff- und Reststoffbehälter in den Ständen sind regelmäßig zu entleeren, spätestens jeden Abend in den Messegang zur Abholung bereit zu stellen. Fallen größere Mengen brennbarer Abfälle an, sind diese mehrmals am Tage zu entsorgen.

3.25 Leergut und Verpackungen

In der Halle ist die Lagerung von Leergut, Verpackungen und Packmittel, gleich welcher Art, im Stand und außerhalb des Standes verboten. Anfallendes Leergut, Verpackungen und Packmittel sind unverzüglich zu entfernen.

3.26 Rauchverbot

Innerhalb der Hallen, Räume und Stände besteht grundsätzlich Rauchverbot. Das Rauchverbot ist von jedem Auszustellende an seinem Stand zu beachten und durchzusetzen.

3.27 Aschenbehälter, Aschenbecher

Sofern für die Halle oder den Stand oder Teile desselben durch die RVG Ausnahmen vom Rauchverbot zugelassen sind, muss für die Bereitstellung einer ausreichenden Zahl von Aschenbechern oder Aschenbehältern aus nichtbrennbarem Material und für deren regelmäßige Entleerung Sorge getragen werden.

3.28 Feuerlöscher

Wir empfehlen geeignete und geprüfte Feuerlöscher am Stand bereit zu halten. Doppelgeschossige Stände und Stände mit hoher Brandlast müssen über Feuerlöscher verfügen.

3.29 Pyrotechnik

Pyrotechnische Vorführungen müssen von der RVG zuvor genehmigt werden. Bei Einsatz von Pyrotechnik auf dem Gelände der RVG ist durch den Auszustellenden bzw. Standbauenden eine Genehmigung beim Ordnungsamt einzuholen. Die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände muss durch eine nach Sprengstoffrecht geeignete Person überwacht werden. Es sind die Nachweise über den Inhaber des Erlaubnisscheins und des Befähigungsscheins vorzulegen. Die Zulassung der Artikel kann der Verpackungseinheit entnommen werden (z.B. BAM-PI..., BAM-PTI...). Darüber hinaus müssen auf der Verpackung die Verwendungshinweise in deutscher Sprache aufgedruckt sein. Pyrotechnische

Gegenstände ohne Zulassung oder pyrotechnische Gegenstände der Klassen II, III oder IV sind nicht zugelassen.

3.30 Laseranlagen

Der Betrieb bestimmter Laseranlagen ist gem. § 6 der berufsgenossenschaftlichen Vorschrift BGV B2 „Laserstrahlung“ beim Unfallversicherungsträger und bei der zuständigen Behörde anzuzeigen. Der Anzeige ist die schriftliche Bestellung eines Laserschutzbeauftragten für den Betrieb der Lasereinrichtung beizufügen. Die zuständige Behörde ist das Staatliche Amt für Arbeitsschutz. Darüber hinaus ist der Betrieb der RVG anzuzeigen.

3.31 Nebelmaschinen

Für den Einsatz von Nebelmaschinen ist eine Genehmigung von der RVG erforderlich, um Fehl- auslösungen der Brandmeldeanlage zu vermeiden.

3.32 Kochplatte, Scheinwerfer, Transformatoren

Zum besonderen Schutz sind alle wärme- erzeugenden und wärmeentwickelnden Elektro- geräte auf nicht brennbarer, wärmebeständiger, asbestfreier Unterlage zu montieren. Entsprechend der Wärmeentwicklung ist ein ausreichend großer Abstand zu brennbaren Stoffen sicherzustellen. Beleuchtungskörper dürfen nicht an Dekorationen oder Ähnlichem angebracht sein. Alle elektrischen Kochgeräte und sonstige, bei unkontrolliertem Betrieb Gefahren hervorrufende Einrichtungen, sind am Ende der täglichen Öffnungszeiten abzuschalten. Strahler, Scheinwerfer, Stromschienenscheinwerfer und deren

Versorgungskonstruktionen wie Stromschienen, Switchboxen o.Ä. sind einzeln mit Sicherungsseilen nach aktueller Norm zu sichern. Stromschienen müssen mit Schutzkappen ausgestattet sein. Eine Befestigung der Stromschiene mit Kabelbindern ist nicht zulässig. Bei Halogenleuchtmitteln sind nur Scheinwerfer mit Schutzscheiben zulässig. Des Weiteren ist ein entsprechender Splitterschutz gemäß Herstellervorgabe bei Linsenscheinwerfern einzusetzen (z.B. bei Tageslichtscheinwerfern mit wechselbaren Linsen, oder bei PAR-Scheinwerfern mit Halogenleuchtmittel). Bei der Verwendung von UV-Strahlern dürfen keine Gefährdungen durch eine erhöhte Strahlenbelastung entstehen.

Bei Entladungslampen sind entsprechende UV-Filter gemäß den Herstellervorgaben zu verwenden. UV-Strahler, der Typen UV-B und UV-C dürfen nur bestimmungsgemäß in dafür vorgesehenen Geräten betrieben werden, wenn sichergestellt ist, dass keine Strahlung ungeschützt austreten kann.

3.33 Sicherheitsbeleuchtung

Stände, in denen durch die Besonderheit ihrer Bauweise die vorhandene allgemeine Sicherheits- beleuchtung nicht wirksam ist, bedürfen einer zusätzlichen eigenen Sicherheitsbeleuchtung, in Anlehnung an die VDE 0108. Sie ist so anzulegen, dass ein sicheres Zurechtfinden bis zu den allgemeinen Rettungswegen gewährleistet ist.

3.34 Werbemittel/Werbung im Messegelände

Für Ihre Werbung stehen Ihnen im Messegelände offizielle Werbeflächen zur Anmietung zur Verfügung. Eigenmächtige Werbeaktionen außerhalb des eigenen Standes (z.B. Verteilung von Prospekten, Anbringen von Werbeschildern) sind nicht gestattet.

3.35 Akustische und optische Vorführungen

Der Betrieb von akustischen Anlagen sowie audio- visuelle Darbietungen jeder Art durch die Auszustellende bedürfen der Genehmigung der Messeleitung und sind schriftlich einzureichen. Der Geräuschpegel darf bei musikalischen Darbietungen 60 dBA nicht überschreiten. Bei wiederholter Nichtbeachtung dieser Vorschriften kann die Stromzufuhr zum Stand des Auszustellendes ohne Rücksicht auf den damit verbundenen Ausfall der Standversorgung unterbrochen werden. Ein Anspruch des Auszustellendes auf Ersatz des durch die Unterbrechung der Stromzufuhr entstehenden mittel- oder unmittelbaren Schadens besteht nicht. Die Beweislast für die Einhaltung der Vorschriften liegt beim Auszustellende.

3.36 Musikalische Wiedergaben (GEMA)

Für musikalische Wiedergaben aller Art ist nach den gesetzlichen Bestimmungen (Urheberrechtgesetz) die Erlaubnis der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungs- rechte (GEMA) erforderlich. Nicht angemeldete Musikwiedergaben können Schadensersatz- ansprüche der GEMA zur Folge haben (§ 97 Urheberrechtgesetz). Anmeldungen und Anfragen obliegen dem Auszustellende und sind zu richten an: GEMA – Bezirksdirektion Baden-Württemberg

3.37 Explosionsgefährliche Stoffe/Munition

Explosionsgefährliche Stoffe unterliegen dem Sprengstoffgesetz in der jeweils gültigen Fassung und dürfen auf Messen und Ausstellungen nicht verwendet oder ausgestellt werden. Dies gilt auch für Munition im Sinne des Waffengesetzes.

3.38 Kraftstoffbehälter an Ausstellungsstücken

Diese müssen verschlossen sein.

3.39 Spritzpistolen und Nitrolacke

Die Verwendung von Spritzpistolen und Nitrolacken ist verboten.

3.40 Brennbare Flüssigkeit und brennbare Gase

Diese dürfen in den Ständen weder verwendet noch gelagert werden. Der Einsatz von Brennern jeder Art ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Bauordnungsamts und der Messeleitung erlaubt.

3.41 Spiritus und Mineralöle

Benzin, Petroleum usw. dürfen nicht zu Koch-, Heiz- oder Betriebszwecken verwendet werden.

3.42 Trennschleifarbeiten, Heißarbeiten und alle Arbeiten mit offener Flamme

Schweiß-, Schneid-, Löt-, Schleif- und Trennarbeiten und andere Arbeiten mit offener Flamme oder Funkenflug sind im Betriebs- und Ausstellungsgelände der RVG untersagt. In Ausnahmefällen kann auf schriftlichen Antrag nebst Beschreibung der Arbeiten durch die RVG ein Erlaubnisschein für Feuerarbeiten mit besonderen Sicherheitsauflagen ausgestellt werden (Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten).

3.43 Druck- und Flüssiggasanlagen, Druckgasflaschen

Die Lagerung und Verwendung von Druck- und Flüssiggas in den Messehallen ist nicht gestattet. Die Lagerung und Verwendung von Druck- und Flüssiggas im Freigelände bedarf einer Genehmigung durch die RVG. Bei beabsichtigter Verwendung von Flüssiggas oder anderen brennbaren Gasen in Druckgasflaschen für die Präsentationen von Exponaten muss die Genehmigung schriftlich und rechtzeitig bei der RVG eingeholt werden. Druckgasflaschen sind gegen Stoß, Umfallen, Zugriff Unbefugter, sowie vor Erwärmung zu schützen.

3.44 CE-Kennzeichnung von Produkten:

Produkte, die über keine CE-Konformitätsbescheinigung verfügen und nicht die Voraussetzungen nach § 4 Absatz 1 oder 2 des Gesetzes über technische Arbeitsmittel und Verbraucherprodukte (GPSG) erfüllen, dürfen nur ausgestellt werden, wenn ein sichtbares Schild deutlich darauf hinweist, dass sie diese Voraussetzungen nicht erfüllen und innerhalb der Europäischen Union erst erworben werden können, wenn die entsprechende Übereinstimmung hergestellt ist. Bei einer Vorführung sind die erforderlichen Vorkehrungen zum Schutz von Personen zu treffen.

3.45 Änderung nicht vorschriftgemäßer Stand- und Sonderbauten

Eingebrachte Aufbauten, Ausstattungen, Einrichtungen, Ausschmückungen (Materialien) in der Halle, die nicht genehmigt sind oder diesen Technischen Richtlinien nicht entsprechen, sind zum Aufbau in der Versammlungsstätte nicht zugelassen und müssen zu Lasten des Mieters gegebenenfalls beseitigt oder geändert werden. Dies gilt auch bei einer Ersatzvornahme durch die Vermieterin. Aus wichtigem Grund, insbesondere bei gravierenden Sicherheitsmängeln, kann die teilweise oder vollständige Schließung eines Standes angeordnet werden.

3.46 Abbau Ausstellungsstand

Nach dem Abbau ist wieder der ursprüngliche Zustand der Ausstellungsflächen herzustellen. Für Beschädigungen der Decken, Wände, des Fußbodens und der Installationseinrichtungen haftet der Auszustellende. Klebestreifen und Tapeten müssen rückstandslos entfernt werden. Beschädigungen der Halle, deren Einrichtungen sowie der Außenanlagen durch Auszustellende oder deren Beauftragte müssen in jedem Fall der Messeleitung gemeldet werden. Nicht abgebaute Stände oder nicht abtransportierte Ausstellungsgüter werden nach Beendigung des Abbaus auf Kosten und Gefahr des Auszustellendes entfernt und beim Vertragsspediteur eingelagert. Eine Haftung der RVG wird ausgeschlossen.

3.47 Umgang mit Abfällen

Der Anfall von Abfall im Rahmen des Auf-/Abbaus und während der Veranstaltung ist nach den Grundsätzen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) soweit wie möglich zu vermeiden. Abfälle, die nicht vermieden werden können, sind einer umweltverträglichen Entsorgung (Verwertung vor Beseitigung) zuzuführen. Der Auszustellende ist verpflichtet, hierzu wirkungsvoll beizutragen. Der Auszustellende hat sicherzustellen, dass alle Materialien (Ausschmückungen, Verpackungen, Dekorationen, etc.) sowie Ein- und Aufbauten, die von ihm oder durch seine Auftragnehmer auf das Gelände der RVG gebracht werden, nach Veranstaltungsende wieder vollständig entfernt werden. **Nur Stoffe und Materialien, die nicht wiederverwendet werden können (und damit zu Abfall werden), sind über das Entsorgungssystem der RVG entgeltspflichtig zu entsorgen.** Bei Anfall von Sondermüll (überwachungsbedürftiger Abfall) ist die RVG unverzüglich zu informieren und eine gesonderte Entsorgung über zugelassene Servicepartner der RVG zu veranlassen.

4. Sonderbestimmungen für mehrgeschossige Ausstellungsstände

4.1 Bauanfrage

Die zwei- oder mehrgeschossige Bauweise von Ausstellungsständen ist nur mit Genehmigung der zuständigen Projektleitung des Veranstaltenden, der RVG und der Baugenehmigungsbehörde möglich. Die lichten Höhen von Innenräumen bei zweigeschossiger Bauweise müssen im Erdgeschoss mindestens 2,30 m und im Obergeschoss mindestens 2,30 m betragen. Die maximale Aufbauhöhe ist mit der RVG abzustimmen.

4.2 Brandschutzanforderungen

Abhängig von Art, Größe und Standort des Ausstellungsstandes werden individuelle standbezogene Brandschutzanforderungen gestellt. In der Regel sind die tragenden Bauteile, Decken des Erdgeschosses und der Fußboden des Obergeschosses aus mindestens schwerentflammbar (nach DIN 4102 min. B1 oder min. Klasse C nach EN 13501-1) Baustoffen zu erstellen.